OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605036/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 7. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A W B, A, W, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Februar 2022, GZ: BHRO/921130180579/21, wegen Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit im Wege des Service Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenem Straferkenntnis vom 11. Februar 2022, GZ: BHRO/921130180579/21, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, er habe es als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen (D) x zu verantworten, dass – trotz Nichtbezahlung des Informationsschreibens gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU vom 16. September 2021 – der Aufforderung (gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a Verwaltungsstrafgesetz mit gleichzeitiger Lenkererhebung) zur Auskunftserteilung nicht entsprochen worden sei, wer das angeführte Fahrzeug am 15. August 2021 um 15:27 Uhr in Pucking auf der A25 bei Strkm x, Rampe 3, in Fahrtrichtung Linz gelenkt hat. Er habe diese Auskunft der anfragenden Behörde nicht binnen 2 Wochen ab Zustellung erteilt. Es wurde auch keine andere Person benannt, welche diese Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihm gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Mit E-Mail vom 16. Februar 2022 bekämpft der Bf innerhalb offener Frist das ihm zugegangene Straferkenntnis vom 11. Februar 2022. Darin wird vom Bf zunächst ausgeführt, dass er einerseits die österreichischen Bestimmungen nicht kenne und anderseits als Normalbürger den in Beamtendeutsch verfassten Inhalt nicht richtig verstehe. Zudem verweist er darauf, dass man in Deutschland aus Mangel an Beweisen nicht verurteilt oder zu etwas gezwungen werden könne. Ferner müsse sich in Deutschland niemand selbst belasten. Daher könne und werde er keine Lenkerauskunft erteilen, zumal nach so langer Zeit bis zur bekannt gewordenen Anzeige von ihm nicht mehr festgestellt werden könne, wer das Fahrzeug zum vorliegenden Zeitpunkt gelenkt habe. Die von der belangten Behörde angeführte Rechtsprechung des VwGH sei in seinem Fall nicht durchführbar. Generell werde das Fahrzeug aber ausschließlich von ihm selbst gelenkt. Im gegenständlichen Fall sei dies aber anders gewesen, weil sein Fahrzeug für die Fahrtstrecke von ca. 950 km von seinem Wohnort bis an den N S von drei Personen abwechselnd gelenkt worden sei. Die Führung eines Fahrtenbuches wäre daher eine unbillige Härte gewesen und könne daher schon aus diesem Grund nicht erforderlich gewesen sein. Zur Strafhöhe gab der Bf an, dass die belangte Behörde in Unkenntnis von einem falschen monatlichen Nettoeinkommen ausgegangen sei. Sein tatsächliches Einkommen werde er aber

auch nicht bekannt geben. Abschließend betonte er nochmals, dass er ganz einfach nicht mehr wisse, wer zu diesem Zeitpunkt sein Fahrzeug gelenkt habe.

3. Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 (eingelangt am 24. Februar 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Gemäß der im erstbehördlichen Verfahrensakt einliegenden elektronischen Anzeige vom 23. Februar 2022 wurde das auf dem Bf zugelassene Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) am 15. August 2021 um 15:27 Uhr auf der Autobahn, Fahrtrichtung Linz, A 25, StrKm x, Rampe 3, gelenkt und im Zuge dieser Fahrt eine Geschwindigkeitsübertretung nach der StVO begangen.

Aufgrund dieser Anzeige erging im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten an den Bf als Zulassungsbesitzer mit Informationsschreiben der belangten Behörde vom 16. August 2021 einerseits eine Anonymverfügung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, mit der über den Bf eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt wurde und anderseits – falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird – gleichzeitig ein Lenkerauskunftsersuchen, mit dem der Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (D) am 15. August 2021 um 15:27 Uhr in Pucking auf der A25, StrKm 0,400, Rampe 3, Fahrtrichtung Linz, gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 des österreichischen KFG mit bis zu 5.000 Euro strafbar wird.

Mit E-Mail vom 29. September 2021 ersuchte der Bf unter Bezugnahme auf das ihm vorgeworfene Verkehrsdelikt um die Übersendung eines entsprechendem Bildmaterial, da er mit mehreren Personen auf der österreichischen Autobahn unterwegs gewesen sei.

Daraufhin übermittelte die belangte Behörde mit E-Mail vom 30. September 2021 dem Bf die ihr vorliegende Fotoauswertung mit dem Hinweis, dass die Beweisbilder der Geschwindigkeitsüberschreitung kein Fahrerbild beinhalten. Diesbezüglich wurde angemerkt, dass in Österreich der Lenker eines Fahrzeuges auf solchen Bildern nicht zwingend ersichtlich sein müsse, sondern die Verifizierung des Fahrzeuges durch das Kennzeichen ausreicht. Darüber hinaus wurde dem Bf

dargelegt, dass, wenn die verlangte Auskunft aufgrund der Benutzung des Fahrzeuges von mehreren Personen nicht gegeben werden kann, er entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat, aus denen entnommen werden kann, wem das Fahrzeug überlassen war.

Noch am selben Tag gab der Bf mit E-Mail der belangten Behörde bekannt, dass es richtig ist, dass er zum Tatzeitpunkt die Autobahn Richtung Linz benutzt hat. Im Fahrzeug haben sich drei erwachsene Personen mit Führerschein befunden, nämlich seine Frau, sein ältester Sohn und er selbst. Da eine Strecke von 930 km zurückgelegt haben werde müssen, haben sie sich beim Lenken des Fahrzeuges mehrmals am Tag abgewechselt. Er könne daher beim besten Willen nicht nachvollziehen, wer zum Tatzeitpunkt am Tatort das Fahrzeug gelenkt habe. Es sei unverständlich, weshalb keine Bilder des Lenkers gemacht werden. Die vorgeschriebene Strafe werde daher nicht bezahlt, da der Lenker des Fahrzeuges nicht zu identifizieren sei und jede Nennung eines Lenkers den Falschen treffen würde. Deshalb wurde um die Einstellung der Nachverfolgung des Verkehrsdeliktes ersucht.

Mit E-Mail vom 30. September 2021 wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass es bei einer Anonymverfügung nicht erheblich ist, wer das Fahrzeug gelenkt hat, da bei fristgerechter Bezahlung des Strafbetrages von der Einleitung des Strafverfahrens gegen den tatsächlichen Lenker abgesehen wird. Des Weiteren informierte sie den Bf dahingehend, dass ein Rechtsmittel gegen eine Anonymverfügung noch nicht zulässig ist, weil eine solche gemäß § 49a Abs. 6 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) keine Verfolgungshandlung darstellt. Die Anonymverfügung vom 16. September 2021 wird erst gegenstandslos, wenn der Strafbetrag nicht fristgerecht entrichtet wird. Danach wird eine Strafverfügung erlassen, welche gemäß § 49 Abs. 1 VStG mittels dem Rechtsmittel eines Einspruches bekämpft werden kann. Über die im Rechtsmittel vorgebrachten Argumente wird dann erst im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung entschieden.

In der Folge teilte der Bf mit E-Mail vom selben Tag der belangten Behörde mit, dass die Antwort zwar sehr nett und freundlich gewesen ist, im gegenständlichen Fall könne er aber zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehen, welche von den Personen das Fahrzeug gelenkt hat, weshalb er wohl eine Strafverfügung mit einem höheren Betrag akzeptieren und in der Folge einen Einspruch erheben werde.

Daraufhin wurde über den Bf als Zulassungsbesitzer mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. Dezember 2021 wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe idHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob der Bf am 11. Dezember 2021 innerhalb offener Frist einen Einspruch. Darin äußerte er sich im Wesentlichen wie in seinem E-Mail vom 30. September 2021.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. Dezember 2021 wurde der Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und darauf hingewiesen, dass der Tatbestand der Nichterteilung der Lenkerauskunft eine vom Grunddelikt (Geschwindigkeitsübertretung am 15. August 2021) eigenständige unabhängige Verwaltungsübertretung ist, die mit dem Ablauf der zweiwöchigen gesetzlichen Frist zur Auskunftserteilung als verwirklicht gilt und ihm darin weiters erläutert, wie eine ordnungsgemäße Auskunftserteilung zu erfolgen hat. Abschließend wurde der Bf darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund dieser Umstände beabsichtigt werde, ein entsprechendes Straferkenntnis zu erlassen, mit dem sein Einspruch abgewiesen und die Strafe bestätigt wird. Darüber hinaus informierte sie den Bf, dass sie betreffend seiner finanziellen Situation von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.300 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keine Sorgepflichten ausgeht.
Dem Bf wurde dazu die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

In seiner Stellungnahme vom 24. Dezember 2021 führte der Bf im Wesentlichen aus wie bisher.

In der Folge wurde von der belangten Behörde das nun angefochtene Straferkenntnis vom 11. Februar 2022 erlassen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf innerhalb der gesetzten Frist keine gesetzmäßige Lenkerauskunft abgegeben hat.

Wenngleich der Bf wiederholt darauf hinweist, dass das gegenständliche Fahrzeug am 15. August 2021 von mehreren Personen gelenkt wurde und sich hinsichtlich eines möglichen Fahrzeuglenkers bzw. einer –lenkerin auf das sein nach

deutschem Recht zukommende Zeugnisverweigerungsrecht beruft, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der

Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderer (hier: von drei erwachsenen Personen, nämlich er selbst, seine Ehegattin oder sein ältester Sohn). Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Der Bf hat im gesamten Verfahren zwar glaubwürdig und lebensnah geäußert, dass das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug aufgrund des Umstandes von einer Fahrstrecke von ca. 950 km von ihm selbst, seiner Ehegattin und seines ältesten Sohnes abwechselnd gelenkt wurde und es in diesem Fall eine unbillige Härte gewesen wäre, Aufzeichnungen zu führen. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er aber letztlich keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht, bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern in mehreren Schriftsätzen hinsichtlich des möglichen Lenkers kein einziges wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die seine eigene Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung, nämlich das Kraftfahrzeug nicht gelenkt zu haben, zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf somit glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung, einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf das ihm zur Last gelegte Grunddelikt (Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihm gerade darauf ankam, einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Im vorliegenden Fall wurde aber von ihm dazu dezidiert ausgeführt, dass seine Ehefrau, sein ältester Sohn und er selbst das Fahrzeug abwechselnd gelenkt haben und, weil er

sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erinnern könne, er niemand zu Unrecht angeben möchte und auch nicht werde.

Es ist daher durchaus nicht lebensfremd, vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Der Bf hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. Im Gegenteil hat er doch nunmehr in seinem Beschwerdeschriftsatz angegeben, grundsätzlich sein Fahrzeug ausschließlich selbst zu lenken. In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Bf mit seinem Vorbringen letztlich nicht glaubwürdig darzulegen vermochte, dass er als Fahrzeuglenker ausscheidet.

Hinsichtlich des behördlichen Auskunftsverlangens gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist in freier Beweiswürdigung anzumerken, dass von der belangten Behörde eine korrekte und gesetzeskonforme Vorgangsweise eingehalten wurde, wobei aktenkundig feststeht, dass der Bf weder eine Lenkerauskunft erteilt noch eine Auskunftsperson benannt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt. [...]

2.1. Die Lenkeranfrage ist an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Die Auskunftspflicht erfasst den Namen und die genaue Adresse der Person, die die Auskunft erteilen kann.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als Zulassungsbesitzer nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen, indem die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen unbeantwortet blieb. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

2.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Dem Beschwerdevorbringen des Bf, wonach im gegenständlichen Fall mehrere Personen das Fahrzeug abwechselnd lenkten, ist entgegenzuhalten, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers liegt, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen,

erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141).

Auch wenn der Bf deutscher Staatsangehöriger ist und sein Kraftfahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, kann er sich nicht mit Erfolg auf sein in seinem Heimatstaat anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten.

Die Pflicht zur Erteilung der Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG steht im Verfassungsrang. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht daher unbeschadet des Zeugnisverweigerungsrechts zugunsten naher Angehöriger und selbst unbeschadet des Schutzes vor Selbstbezichtigung (vgl. dazu z. B. VwGH 27. Juni 1997, 97/02/0220). Ob die ausgesprochene Geldstrafe letztlich in Deutschland vollstreckt wird, ist nicht von Relevanz und berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Nettoeinkommen von 5.000 Euro (gemäß dem Verständigungsschreiben der belangten Behörde vom 21. Dezember 2021 gemeint wohl: 1.300 Euro), einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Es wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.2.1988, 87/03/0253; 22.3.2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro erscheint tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass in Österreich die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahnung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,6 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 16 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne ist dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter